

ENTWURFSFASSUNG

Entgeltordnung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Sande

Auf der Grundlage der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 G vom 30.10.2017 (BGBl. S. 3618) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Sande am 15.03.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Kindertagesstätte im Sinne dieser Entgeltordnung ist eine Tageseinrichtung im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
2. Die Gemeinde Sande betreibt in Cäciliengroden und Neustadtgödens Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
3. Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Eltern und die zum Haushalt gehörenden, von ihnen unterhaltenen Kinder. Als Familienmitglieder gelten auch Partnerinnen und Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften. Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
4. In den Kindertagesstätten werden Kinder bis zur Einschulung betreut.

§ 2

Entgelterhebung

1. Für die Betreuung der in den Kindertagesstätten der Gemeinde Sande aufgenommenen Kinder werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Die Entgelte dienen der Unterhaltung dieser Einrichtungen.
2. Benutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Betreuung von Kindern zu den jeweils festgesetzten Zeiten einschl. evtl. zusätzlicher Leistungen.
3. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3

Entgeltentstehung

1. Die Personenberechtigten, auf deren Antrag das Kind in einer der gemeindlichen Kindertagesstätten aufgenommen worden ist, sind verpflichtet, Entgelte zu entrichten.

2. Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Entgeltschuldner der Sorgeberechtigte bzw. der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.
3. Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte veranlasst haben.
4. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Entgeltentstehung

1. Das für die Betreuung der in den Kindertagesstätten der Gemeinde Sande aufgenommenen Kinder zu erhebende Entgelt ist am 1. eines jeden Monats zu entrichten, oder, wenn dies ein Sonnabend oder ein Sonn- bzw. Feiertag ist, am nächsten Werktag. Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt. Das monatliche Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Kinder wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen nicht an allen Tagen des Monats die Kindertagesstätte besuchen können.
2. Die Erhebung von Entgelten beginnt in dem Monat, in dem das Kind im lfd. Kindergartenjahr erstmalig in der Kindertagesstätte betreut wird. Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 wird hingewiesen.
3. Bei den Entgelten nach dieser Verordnung handelt es sich um monatliche Entgelte, die auch dann in voller Höhe fällig werden, wenn ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen wird.
4. Das monatliche Entgelt ist auch in der Ferienzeit zu zahlen. Für den Monat August besteht ebenfalls eine Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes, sofern der Kindertagesstättenbetrieb schließzeitenbedingt erst im Monat September aufgenommen wird.

§ 5

Ende der Entgeltspflicht

1. Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres endet die Entgeltspflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.).
2. Der Kindertagesstättenträger ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen, wenn der Entgeltschuldner seiner Entgeltspflicht nicht nachkommt und das monatlich zu entrichtende Entgelt für mehr als zwei Monate nicht entrichtet hat. Die Entgeltspflicht bezieht sich sowohl auf das zu entrichtende Entgelt als auch auf den zu entrichtenden Betrag für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.
3. In besonders begründeten Einzelfällen können vom Kindertagesstättenträger abweichende Regelungen zugelassen werden.

§ 6

Höhe der Gebühren

1. Das monatliche Entgelt beträgt bei einer Betreuung von 08.00 – 12.30 Uhr 210,00 €.
2. Das monatliche Entgelt beträgt bei einer Betreuung von 08.00 – 14.00 Uhr 225,00 €.
3. Das monatliche Entgelt außerhalb der Kernbetreuungszeiten beträgt 5,00 € pro halber Stunde.
4. Für eine Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Betrag von z.Zt. 47,00 € erhoben. Sofern Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Finanzierung der Mittagsverpflegung bezogen werden, beträgt der Eigenanteil 20,00 € pro Kind und Monat.

§ 7

Ermäßigung des Entgeltes

1. Für Sorgeberechtigte mit einem berücksichtigungsfähigen Gesamteinkommen unterhalb der auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit den §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII ermittelten Einkommensgrenze entfällt das monatliche Entgelt für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten. Im Übrigen ist eine Ermäßigung des monatlichen Entgeltes für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ausgeschlossen.
2. In besonderen Härtefällen kann das monatlich zu entrichtende Entgelt auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
3. Für die Ermäßigung des monatlich zu entrichtenden Entgeltes sowie für die Staffelung der Entgelte gelten gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) die nachfolgenden Grundsätze:
 - a) Von den Sorgeberechtigten können Anträge zur Ermäßigung des monatlich zu entrichtenden Entgeltes gestellt werden. Das monatlich zu entrichtende Entgelt wird ermäßigt, wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten die unter lfd. Nr. 1 aufgeführten Grenzen unter Anwendung des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit den §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII zu ermittelnden Einkommensgrenze nicht überschreitet.
 - b) Im Rahmen der Berechnung der Einkommensgrenze sind hinsichtlich der Unterkunftskosten die jeweils geltenden Höchstbeträge für eine zuschussfähige Miete oder Belastung nach dem Wohngeldgesetz gemäß Tabelle zu § 8 des Wohngeldgesetzes, rechte Spalte, anzurechnen. Liegt die tatsächliche Miete oder Belastung darunter, ist die tatsächliche Miete oder Belastung anzurechnen.
 - c) Dem Antrag auf Ermäßigung des zu entrichtenden Entgeltes sind Nachweise über aktuelles Einkommen und Belastungen beizufügen. Als zu berücksichtigendes Einkommen gelten entsprechende Nachweise der letzten 12 Monate ab Antragsdatum.

4. Staffelung der monatlich zu entrichtenden Entgelte

Einkommen	Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte Neustadtgödens bzw. ver- kürzte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte Cä- ciliengroden	Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte Cäci- liengroden und Krippengrup- penbetreuung in den Kinder- tagesstätten Cäciliengroden und Neustadtgödens
	(08.00 – 12.30 Uhr)	(08.00 – 14.00 Uhr)
Einkommen unterhalb der ermittelten Einkommensgrenze	0,00 €	0,00 €
zwischen 101% und 110% der ermittelten Einkommensgrenze	56,00 €	71,00 €
zwischen 111% und 120% der ermittelten Einkommensgrenze	87,00 €	102,00 €
zwischen 121% und 140% der ermittelten Einkommensgrenze	118,00 €	133,00 €
zwischen 141% und 180% der ermittelten Einkommensgrenze	148,00 €	163,00 €
zwischen 181% und 210% der ermittelten Einkommensgrenze	179,00 €	194,00 €
zwischen 211% und 250% der ermittelten Einkommensgrenze	210,00 €	225,00 €

§ 8

Geschwisterermäßigung

Für ein gleichzeitig in einer Kindertagesstätte angemeldetes zweites und für jedes weitere Kind einer Familie ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 50% der sich aus den §§ 6 und 7 ergebenden Entgelte zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind die Entgelte für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sowie die Beträge für eine Mittagsverpflegung.

§ 9

Einkommensänderungen

Sofern das monatlich zu entrichtende Entgelt ermäßigt worden ist, sind von den Sorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen, sobald sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder das Einkommen um mehr als 15,00 % verändert.

§ 10**Auswärtigenzuschlag**

Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Sande haben, wird ein Zuschlag in Höhe von monatlich 65,00 € erhoben.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Sande vom 15.06.2016 sowie die erste Änderung der vorgenannten Satzung vom 16.02.2017 außer Kraft.

Sande, den 15.03.2018

Eiklenborg
Bürgermeister